

Schutzkonzept (gültig ab 20. Dezember 2021)

COVID-19: Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Besenbüren

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Nutzung des Waldhauses der Ortsbürgergemeinde Besenbüren, der Mehrzweckanlage (Foyer, Turnhalle) und des Sportplatzes der Einwohnergemeinde Besenbüren für Anlässe und Sportaktivitäten.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie der aktuellen Lage angepasst. Es gilt sowohl Zertifikatspflicht (2G = Geimpfte oder Genesene) für Personen ab 16 Jahren als auch Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren für öffentlich zugängliche Einrichtungen. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Innenräumen sind maximal 30 Personen erlaubt (Kinder werden mitgezählt).

3. Bestimmungen für die Nutzung der Räumlichkeiten

Gemäss Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gelten für die Nutzung des Waldhauses, der Mehrzweckanlage und des Sportplatzes der Gemeinde Besenbüren folgende Bestimmungen:

- Für Anlässe von Vereinen und Privaten im Waldhaus und in der Mehrzweckanlage der Gemeinde Besenbüren gilt grundsätzlich eine Maskentragpflicht und 2G-Zertifikatspflicht.
- Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.
- Bei Intensivsportarten gilt eine 2G+-Zertifikatspflicht (In den letzten vier Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test).

Die **Prüfung der Gültigkeit der Zertifikate** der Teilnehmenden sowie die **Einhaltung der weiteren aktuell geltenden Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus** liegt in der alleinigen und ausschliesslichen **Verantwortung des Veranstalters**.

Gemeinderat Besenbüren

Der Gemeindeammann



Mario Räber

Die Gemeindeschreiberin



Daniela Musil